

7.3. Das Stadium der Anzeigenprüfung

7.3.1 *Anzeigen und Mitteilungen sowie die Grundsätze ihrer Entgegennahme*

Die Anlässe für das Tätigwerden der Untersuchungsorgane in Strafsachen sind im Gesetz (§ 92 StPO) genau bezeichnet. Damit gibt das Gesetz den Untersuchungsorganen eine klare Orientierung, wann sie Prüfungshandlungen zwecks Feststellung der Begründetheit oder Unbegründetheit des Verdachts einer Straftat vornehmen dürfen. Solche Anlässe können sein

- eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane (z. B. Ertappen eines Täters auf frischer Tat durch Angehörige der Kriminalpolizei) ;
- Aufträge des Staatsanwalts (wenn dieser z. B. bei Ausübung seiner Gesetzlichkeitsaufsicht Anhaltspunkte in Erfahrung bringt, die auf das Vorliegen einer Straftat hinweisen) ;
- Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;
- Anzeigen und Mitteilungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion;
- Anzeigen und Mitteilungen gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen;
- Anzeigen und Mitteilungen von Bürgern;
- Selbstbezeichnungen ;
- Tod unter verdächtigen Umständen.

Dies ist gegeben, wenn entweder Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder die Todesart nicht aufgeklärt ist, oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wurde (§ 94 StPO).

Zu beachten ist, daß auch Ärzte verpflichtet sind, Personen, die bei ihnen in einem auf eine strafbare Handlung gegen das Leben hindeutenden Zustand ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, unverzüglich zu melden (Anordnung über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30.5.1967, GBl. II S. 360). Ferner besteht die Verpflichtung zur Meldung, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Gesundheit begründet ist, soweit es sich bei den Geschädigten um Kinder oder hilflose Personen handelt.

Der häufigste Anlaß zu kriminalistischer Prüfungstätigkeit ist der Eingang einer Strafanzeige. Unter einer *Anzeige* ist jede mündliche, schriftliche oder telefonische Mitteilung an den Staatsanwalt oder ein anderes zur Entgegennahme von Strafanzeigen befugtes Organ zu verstehen, in der auf das tatsächliche oder mögliche Vorliegen einer Straftat, mit Strafe bedrohten Handlung oder Verfehlung aufmerksam gemacht wird. *Mitteilungen* i. S. des § 92 StPO betreffen demgegenüber Sachverhalte allgemeiner Natur. Bei ihnen wird ein Sachverhalt zur Kenntnis gegeben, von dem der Mitteilende annimmt, daß er polizeilich von Interesse ist, ohne daß auf seiten des Mitteilenden der Verdacht oder die Vermutung einer Straftat oder Verfehlung vorliegen muß.¹

¹ Vgl. H. Weidlich, „Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung“, Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe, H. 2/2, Berlin 1969, S. 30 f.